

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER PAPENBURG TOURISMUS GMBH FÜR DIE ÜBERLASSUNG TOURISTISCHER LEISTUNGEN AN REISEVERANSTALTER

1. Vertragszweck, Stellung der Vertragsparteien

1.1. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber juristischer Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, insbesondere Kaufleuten und gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

1.2. Der AG, nachfolgend AG abgekürzt, möchte im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit Leistungen von Beherbergungsbetrieben, Restaurationsbetrieben, Gästeführern oder den Anbietern sonstiger inländischer touristischer Leistungen oder „Pakete“ solcher Leistungen entweder einzeln vermarkten oder als verantwortlicher Pauschalreiseveranstalter gemäß den §§ 651 a ff. BGB eine Pauschalreise durchführen oder in anderer Weise touristische Leistungen Endverbrauchern gegenüber erbringen.

1.3. Er beauftragt zu dem in Ziff. 1.1 aufgeführten Zweck zu den nachfolgenden Vertragsbedingungen die Papenburg Tourismus GmbH – nachstehend „PTG“ mit der Verschaffung der entsprechenden touristischen Leistungen als eigene Leistungen der PTG.

1.4. Die PTG ist Vertragspartner des AG bezüglich der zu erbringenden Leistungen im Sinne eines Werkverschaffungsvertrags. Vertragliche Beziehungen zu den einzelnen Leistungsträgern werden nicht begründet.

1.5. Soweit Gegenstand der Leistungen der PTG eine Gesamtheit touristischer Leistungen ist, welche rechtlich als Pauschalreise anzusehen sind, ist die PTG im Verhältnis zum AG nicht Reiseveranstalter im Sinne der §§ 651 a ff. BGB. Sie ist ebenfalls nicht Reiseveranstalter im Verhältnis zu den Teilnehmern des AG. Die Haftung und Gewährleistung der PTG gegenüber dem AG für die vereinbarten Leistungen bleibt hiervon unberührt.

2. Vertragsschluss, Vertragsgrundlagen

2.1. Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem AG und der PTG findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Es finden in erster Linie die im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen, die vorliegenden Vertragsbedingungen und hilfsweise das Werkvertragsrecht der §§ 631 ff. BGB Anwendung.

2.2. Der Vertrag kommt ausschließlich durch die schriftliche Bestätigung der PTG an den AG zustande.

2.3. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform, welche seitens der PTG durch einseitige, ändernde oder ergänzende Buchungsbestätigungen gewahrt werden kann.

2.4. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen der PTG durch den AG erteilten Aufträge und zwar auch dann, wenn sie nicht ausdrücklich neu vereinbart werden.

2.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AGs haben keine Gültigkeit und zwar auch dann nicht, wenn sie vom AG im Rahmen der Korrespondenz mit der PTG vorgelegt oder in Bezug genommen werden und auch dann nicht, wenn Ihnen die PTG nicht allgemein oder im Einzelfall widerspricht.

Leistungen

2.6. Die von der PTG zu erbringenden Leistungen bestehen aus der **Verschaffung der touristischer Leistungen**, welche vom AG zur Konstruktion einer von ihm geplanten Pauschalreise oder zu anderen Zwecken verwendet werden.

2.7. Von der Leistungspflicht der PTG **nicht umfasst** ist eine rechtliche Beratung des AGs bezüglich der Gestaltung seiner Reiseaktivitäten, der Buchungsabwicklung gegenüber seinen Teilnehmern, der Gestaltung seiner Reiseausschreibung oder in sonstiger rechtlicher oder versicherungsmäßiger Hinsicht.

2.8. Ortsprospekte und Prospekte der Leistungsträger sind für den Umfang der vertraglichen Leistungspflicht des Leistungsträgers nur dann maßgeblich, wenn deren Inhalt konkret und durch ausdrückliche Vereinbarung zum Inhalt der Leistungspflicht des Leistungsträgers gemacht wurde.

3. Anzahlung, Restzahlung, Aufwendungsersatzanspruch der PTG

3.1. Die Restzahlung ist fällig, wie in der Buchungsbestätigung angegeben. Falls dort nichts konkret vereinbart wurde, spätestens gegen Rechnungsstellung 14 Tage vor Leistungsbeginn rein netto.

3.2. Die gesamte Zahlungsabwicklung erfolgt ausschließlich zwischen der PTG und dem AG, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3.3. Soweit die PTG zur Verschaffung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des AGs gegeben ist, besteht bei vereinbarter Vorauskasse ohne vollständige Bezahlung des Gesamtpreises kein Anspruch des AGs bzw. seiner Teilnehmer auf Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen.

3.4. Kommt der AG mit Zahlungen in Verzug, so hat er fällige Beträge mit 8% über dem Diskontsatz zu verzinsen. Verzug tritt entweder durch Mahnung, spätestens aber 30 Tage nach Zugang der Buchungsbestätigung/Rechnung ein.

3.5. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, sind Zahlungen ausschließlich in Euro durch Überweisung zu leisten.

4. Nicht in Anspruch genommenen Leistungen

4.1. Nehmen der AG, bzw. seine Teilnehmer vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch, so bleibt er rechtlich verpflichtet, den vereinbarten Gesamtpreis zu bezahlen, **ohne** dass es auf der Grund der Nichtabnahme ankommt, es sei denn, die Nichtabnahme beruht auf einem von der PTG oder ihren Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Mangel oder es liegt eine Unmöglichkeit der Leistungserbringung vor, welche die PTG zu vertreten hat.

4.2. Von der PTG in diesem Fall zustehenden vollen Vergütung werden ersparte Aufwendungen und die eventuelle anderweitige Verwendung der Leistungen durch die PTG abgesetzt. Die PTG wird sich in diesem Zusammenhang um Rückerstattung oder durch die Leistungsträger bemühen. Sie ist aber nicht verpflichtet, solche Ansprüche gegenüber den Leistungsträgern gerichtlich durchzusetzen. Die PTG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, solche Ansprüche an den AG abzutreten.

4.3. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben anderweitige, schriftlich vereinbarte Storno-(Rücktritts-)regelungen unberührt.

5. Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag

5.1. Ein Rücktritt von dem mit der PTG abgeschlossenen Vertrag ist, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, **grundsätzlich ausgeschlossen**.

5.2. **Insbesondere ausgeschlossen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, Teilrücktritte oder Teilkündigungen einzelner Leistungen sowie Rücktritte nach Handelsbrauch. Insbesondere bei Beherbergungsleistungen wird ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht kraft Handelsbrauch ausdrücklich ausgeschlossen.**

5.3. **Der AG bleibt daher, soweit nichts anderes vereinbart ist, zur vollen Bezahlung verpflichtet. Die PTG hat sich lediglich ersparte Aufwendungen, bzw. eine anderweitige Verwendung der gebuchten Leistung anrechnen zu lassen. Die Regelung in Ziffer 5.2 S. 2 und S. 3 gilt für diesen Fall entsprechend.**

5.4. Nach Leistungsbeginn ist eine Kündigung durch den AG nur möglich, wenn erhebliche Mängel der Leistung oder sonstige, von Seiten der PTG oder ihrer Erfüllungsgehilfen zu vertretende Störungen der Leistung vorliegen. Die Kündigung ist in diesen Fällen nur nach angemessener Fristsetzung zur Beseitigung des Mangels oder der Störung zulässig.

5.5. Die PTG ist berechtigt, in folgenden Fällen vom Vertrag zurückzutreten, bzw. den Vertrag zu kündigen:

a) Wenn die Leistungserbringung aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen unmöglich wird.

b) Bei erheblichen Vertragsverstößen durch den AG oder seiner Teilnehmer gegen die Pflichten aus diesem Vertrag oder gegen die Belange der PTG oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

c) Wenn die Anzahlung oder Restzahlung nach Mahnung und Fristsetzung nicht vereinbarungs- und fristgemäß bei der PTG eingehen.

5.6. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen besteht für den AG bei Mehrtagestouren und Tagestouren ein **ausschließlich schriftlich auszuübendes** Rücktrittsrecht zu folgenden pauschalen Entschädigungssätzen, bezogen jeweils auf den Gesamtpreis und auf den vertraglich vereinbarten Tag des Beginns der Tour:

■ ab dem 45. bis zum 30. Tag:	5%
■ vom 29. bis zum 22. Tag:	15%
■ vom 21. Tag bis zum 15. Tag:	25%
■ vom 14. Tag bis zum 8. Tag:	50%
■ vom 7. Tag bis zum 2. Tag:	75%
■ ab 1. Tag und bei Nichtanreise:	90%

5.7. Dem AG bleibt es ausdrücklich vorbehalten, der PTG nachzuweisen, dass dieser keine oder wesentlich geringere Kosten als die vorstehend vereinbarten Pauschalen entstanden sind. Der PTG bleibt es vorbehalten, an Stelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, welche in diesem Fall dem AG zu beziffern und zu belegen ist.

6. Pflichten des AGs

6.1. Bei Mängeln oder Störungen der Leistungserbringung ist der AG verpflichtet, diese unverzüglich gegenüber **der PTG** anzuzeigen und unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe zu verlangen. Eine Mängelrüge, die ausschließlich gegenüber dem Leistungsträger/Erfüllungsgehilfen der **PTG** erfolgt, **ist nicht ausreichend**.

6.2. Gewährleistungsrechte des AGs bestehen nur dann, wenn der Mangel oder die Störung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben wird, die Behebung objektiv (gegebenenfalls auch durch gleichwertigen Ersatz) nicht möglich ist oder von der PTG verweigert wird.

6.3. Dem AG ist es ausdrücklich untersagt, irgendwelche rechtsgeschäftlichen Erklärungen namens der **PTG** oder dem Leistungsträger gegenüber seinen Teilnehmern abzugeben, insbesondere die **PTG** oder den Leistungsträger als Vertragspartner und/oder Reiseveranstalter des Teilnehmers zu bezeichnen.

6.4. Dem AG ist bekannt, dass die von der PTG zu verschaffenden Leistungen allein oder zusammen mit weiteren, vom AG organisierten, touristischen Leistungen im Regelfall dazu führen kann, dass der AG gegenüber dem Teilnehmer zum Reiseveranstalter im Sinne der §§ 651 a-m Bürgerliches Gesetzbuch wird und seinen Teilnehmern gegenüber nach diesen Vorschriften haftet.

6.5. Der AG wird für diesen Fall auf die Notwendigkeit einer Personen- und Sachschaden-Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter hingewiesen, ebenso auf die zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Kundengeldabsicherung (§ 651 k BGB, § 147 b Gewerbeordnung) und der Informationsverordnung für Reiseveranstalter. Er versichert, sich über diese Vorschriften selbständig zu informieren und diese, soweit einschlägig, zu beachten.

7. Verjährung, Haftung

7.1. Vertragliche Ansprüche des AGs gegenüber der **PTG**, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, aus Personen- oder Körperschäden sowie bei vorsätzlicher Schadensverursachung durch **PTG** - verjähren nach **1 Jahr**.

7.2. Die Verjährung beginnt mit dem **Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht früher, als der AG von dem Sachverhalt, der den Anspruch begründet sowie von PTG als Anspruchsgegnerkenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müsste**. Schweben zwischen dem AG und der **PTG** Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der AG oder die **PTG** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

7.3. Die **vertragliche Haftung** der **PTG**, für Schäden, die nicht Körperschäden sind ist, unbeschadet anderweitiger, gesetzlich zwingender Haftungsregelungen, auf den dreifachen Preis der zu erbringenden Leistung beschränkt, soweit

a) ein Schaden des AGs oder seiner Teilnehmer von der **PTG** weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder

7.4. die **PTG** für einen dem AG entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

8. Gerichtsstand

8.1. Mit Vertragspartnern i.S. von Ziff. 1.1 dieser Bedingungen oder AG, welchen keinen Wohn- oder Geschäftssitz im Inland haben, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen der **PTG** gegen den AG der Sitz der **PTG** vereinbart.

8.2. Klagen gegen die **PTG** können nur an deren Sitz erhoben werden.

© Diese Geschäftsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt: RA Noll, Stuttgart, 2004- 2009

Vertragspartner und Anbieter ist:

Papenburg Tourismus GmbH

Geschäftsführer: Jan Westphal

Handelsregister: HRB 122032, Amtsgericht Osnabrück

Ölmühlenweg 21 (im Papenburger Zeitspeicher)

26871 Papenburg

Tel.: 04961 83 96 0, Fax: 04961 - 839696

info@papenburg-tourismus.de

www.papenburg-tourismus.de